

Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bilden seit dem Wirksamwerden der Umwandlung der LEG Immobilien AG in die LEG Immobilien SE am 11. März 2021 den sogenannten „ersten Aufsichtsrat“ der LEG Immobilien SE. Gem. § 113 Abs. 2 AktG kann die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt, den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sollen für den Zeitraum vom 11. März 2021 bis zum 19. Mai 2022 eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen erhalten, die der bisher in § 9.11 der Satzung festgesetzten Vergütung (dazu unter Tagesordnungspunkt 12) und der bisher in § 9.12 der Satzung geregelten Erstattung von Auslagen entspricht; diese Vergütung entspricht auch der Vergütung, die zuvor für die Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien AG festgesetzt war. Ab dem 20. Mai 2022 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE die unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagene Vergütung erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE erhalten für das Geschäftsjahr 2021 zeitanteilig vom 11. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2022 zeitanteilig vom 1. Januar 2022 bis zum 19. Mai 2022 eine feste Grundvergütung, wobei als Bezugsgröße eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00 für ein volles Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache des jeweiligen Betrags.

Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2021 zeitanteilig vom 11. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2022 zeitanteilig vom 1. Januar 2022 bis zum 19. Mai 2022 eine zusätzliche jährliche feste Vergütung, wobei als Bezugsgröße eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 für ein volles Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der zusätzlichen festen Vergütung. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.

Mitglieder, die dem ersten Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des ersten Aufsichtsrats nur während eines Teils des Zeitraums vom 11. März bis zum 31. Dezember 2021 oder vom 1. Januar bis zum 19. Mai 2022 angehört haben, erhalten für den betreffenden Zeitraum eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung.

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Die Vergütungen für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE werden nach der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 ausgezahlt.